

### **Sachverhalt**

Das Karl-Marx-Gymnasium ist eine öffentliche Schule in Trägerschaft der nordrhein-westfälischen kreisfreien Stadt Bonn. Bisher wurden die in die Jahre gekommenen Schultoiletten einmal täglich nach Schulschluss gereinigt, sodass die Schüler diese morgens vor Schulbeginn um 8:00 Uhr in einigermaßen gutem Zustand vorfinden. Im Laufe des Tages werden die Örtlichkeiten aber stark verschmutzt, und bereits in der ersten Pause von 9:35 – 9:55 Uhr sind die Zustände ekelierend. Spätestens ab der zweiten Pause von 11:30 – 11:40 Uhr weigern sich viele Kinder, die dreckigen Toiletten noch zu benutzen. Den Toilettengang holen sie stattdessen lieber nach Schulschluss um 13:15 Uhr zu Hause nach. Besonders hart sind die älteren Schüler betroffen, die an manchen Tagen bis nach 16:00 Uhr Unterricht erhalten. Daher kommt unter den Schülern die Mode auf, während der Schulzeit nichts zu trinken, um einem außerhäuslichen Toilettengang vorzubeugen. Die Lehrer beschwerten sich über die fehlende Konzentration während des Unterrichts.

Der Schulleiter S ruft den „Toiletten-Notstand“ aus und befasst die Schulkonferenz mit der Angelegenheit. Während der nächsten Sitzung am 11.12.2020 fasst die Schulkonferenz folgenden (in formeller Hinsicht rechtmäßigen) Beschluss:

#### *Ziff. 1: Erhebung einer Toiletten-Service-Gebühr*

*Zur Finanzierung einer zusätzlichen Reinigung der Schultoiletten nach der ersten Pause um 9:55 haben die gesetzlichen Vertreter jedes Schülers eine Toiletten-Service-Gebühr zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.*

#### *Ziff. 2: Gebührenhöhe*

*Die Gebührenhöhe lautet:*

- 1. Für das erste Kind 22 €/Halbjahr;*
- 2. Für das zweite Kind 11 €/Halbjahr;*
- 3. Ab dem dritten Kind 6 €/Halbjahr.*

### Ziff. 3: Härtefälle

*In Härtefällen kann auf Antrag bei der Schulleitung eine Ausnahme von der Gebührenpflicht gewährt werden.*

Der Vater der Schülerin W, Rechtsprofessor K, weigert sich trotz Aufforderung der Klassenlehrerin beharrlich, die Toiletten-Service-Gebühr zu zahlen. Er begründet seine Ablehnung damit, dass für die Erhebung der Toiletten-Service-Gebühr schon keine Ermächtigungsgrundlage bestehe. Außerdem sei die Toilettenreinigung einer staatlichen Schule eine staatliche Aufgabe, für die der allgemeine Staatshaushalt belastet werden müsse. Die Anlastung der Toiletten-Service-Gebühr gegenüber den Eltern sei im Übrigen grob unsozial, denn gerade diejenigen Eltern, die aufgrund niedrigen Einkommens weniger Steuern zahlen, würden dadurch unbotmäßig mehr belastet als Eltern einer höheren Steuerklasse. S argumentiert dagegen, die von der Stadt B bewilligten Reinigungsdienste würden eine hygienisch tragbare Sanitärreinigung nicht ermöglichen.

Der Streit eskaliert auf einem Elternabend Ende August 2023. Nunmehr bekommen auch die Eltern E1 und E2 Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Toiletten-Service-Gebühr und verweigern die Zahlung des Betrages für das neue Halbjahr. E1 und E2 wollen, dass K ihre Rechte hinsichtlich der bereits gezahlten Beiträge geltend macht. K verlangt nunmehr vom Schuldirektor, die seiner Auffassung nach rechtswidrig erhobenen Toiletten-Service-Gebühren an E1 und E2 zurückzuzahlen (Schulhalbjahre 2021, 2021/22, 2022, 2022/23 und 2023, insgesamt je 110 €). S entgegnet, dass sehr wohl eine Ermächtigungsgrundlage für den Beschluss der Schulkonferenz bestehe und dieser auch materiell rechtmäßig, also insbesondere grund- und finanzverfassungsrechtskonform, sei. Jedenfalls seien die Gelder bereits ausgegeben und könnten daher nicht mehr zurückgezahlt werden.

**Frage 1:** Wie könnte K gerichtlich vorgehen?

**Frage 2:** Hätte ein solches Vorgehen Aussicht auf Erfolg?

### **Abwandlung:**

Am 03.02.2024 veranstaltet das Karl-Marx-Gymnasium die alljährliche Aufführung der Theater-AG in der Aula mit 200 Gästen. Auch Rentner R, der in der Zeitung von der Aufführung gelesen hat, aber ansonsten in keiner besonderen Beziehung zur Schule steht, beabsichtigt einen Besuch. Aufgrund des großen Andrangs sind alle öffentlichen Parkplätze in

der näheren Umgebung bereits eine halbe Stunde vor Aufführungsbeginn um 19:30 Uhr belegt. Daher kann R sein Glück kaum fassen, als er nach einigem Suchen gegen 19:10 Uhr eine letzte freie Parklücke auf dem Lehrerparkplatz der Schule erspähen kann.

Besagter Parkplatz ist wie folgt beschaffen: Neben der Zufahrt befindet sich gut sichtbar das Verkehrszeichen Nr. 250 zu § 40 StVO mit dem Zusatz: „Außer Bedienstete“. Der Parkplatz ist außerdem durch eine Schranke gesichert, die aber am Abend des 03.02.2024 geöffnet war. Im Zufahrtbereich befindet sich ein unscheinbares quadratisches Regenabflussgitter (40 cm x 30 cm). Dessen Umfassung ist im Laufe der Jahre etwas bröselig geworden.

R nutzt daher kurz entschlossen seine Chance und fährt langsam auf den Parkplatz auf. Als er mit dem linken Hinterreifen über das Gitter zu fahren beginnt, springt dieses aus seiner Umrandung, stellt sich hoch und schlägt gegen das Fahrzeug. Es entsteht ein erheblicher Schaden im Unterboden- und Bremsbereich. Die Reparaturkosten betragen 3.807,10 €. R wendet sich daher an die Stadt Bonn und verlangt Schadensersatz.

Die Stadt lehnt jegliche Einstandspflicht ab. Sie habe eigens für das Karl-Marx-Gymnasium im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstvertrages den bisher stets zuverlässigen Hausmeister H eingestellt, der die Sicherheit des Schulgeländes regelmäßig kontrollieren sollte. H hat auch tatsächlich einmal wöchentlich einen Kontrollgang über das Schulgelände durchgeführt und nach visuell erkennbaren Schäden Ausschau gehalten, jedoch mangels Auffälligkeiten seit mehreren Jahren nicht mehr das Regenabflussgitter kontrolliert. H trägt nun vor, dass nicht von ihm erwartet werden könne, „bei jedem Kontrollgang jedes Regengitter auf dem Schulgelände anzuheben“. Weiter behauptet die Stadt, dass R unbefugt den Lehrerparkplatz benutzt habe. Dass der Parkplatz nicht für die Allgemeinheit bestimmt sei, hätte die Schule durch die Beschilderung und Schranke hinreichend deutlich gemacht. Gegenüber R bestünden keinerlei Amtspflichten.

R entgegnet, dass die Schranke auch bei vergleichbaren Veranstaltungen in der Vergangenheit, etwa bei Sportveranstaltungen, offen gestanden habe, und der Parkplatz bei diesen Gelegenheiten auch durch Externe genutzt worden sei. Durch das Öffnen der Schranke habe die Stadt konkludent den Verkehr für die Theaterbesucher eröffnet. Unter diesen Umständen sei die Stadt ihm (R) gegenüber dazu verpflichtet gewesen, einen verkehrssicheren Zustand der Zufahrt zu gewährleisten.

**Frage 3:** Kann R Zahlung in Höhe von 3.807,10 € von der Stadt Bonn verlangen?

### **Bearbeitungsvermerk:**

1. Bearbeitungszeitpunkt ist der Tag der Aufgabenstellung (20.02.2024).
2. Auf alle rechtlichen Fragen ist (ggfs. **hilfsgutachterlich**) einzugehen.
3. K ist zum Richteramt befähigt.
4. E1 und E2 haben je nur ein schulpflichtiges Kind.
5. Es ist davon auszugehen, dass die (möglichen) Ansprüche von E1 und E2 nicht verjährt sind.
6. Das Regenabflussgitter ist nicht Teil der öffentlichen Kanalisation und keine Rohrleitungsanlage im Sinne des § 2 HaftPflG.
7. Die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung und den Schulleiter S treffen kein Verschulden.

### **Allgemeine Bearbeitungshinweise:**

1. Die Aufgabenstellung ist auf eine Bearbeitungszeit von sechs Wochen angelegt.
2. Folgende Formalia sind einzuhalten:
  - Die Hausarbeit ist auf maximal 30 DIN A4 Seiten begrenzt und setzt eine problemorientierte Schwerpunktsetzung in der rechtsgutachterlichen Bearbeitung voraus.
  - Auf der linken Seite ist ein mindestens 7 cm breiter Rand; auf der rechten Seite ist ein mindestens 1 cm breiter Rand; oben und unten ist ein mindestens 1,5 cm breiter Rand einzuhalten.
  - Schriftart: Times New Roman; Zeilenabstand 1,5; Schriftgröße 12 (in den Fußnoten 10); Format: Blocksatz.
  - Der Hausarbeit ist eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen.
3. Abzugeben ist die Hausarbeit bis Dienstag, den 02.04.2024, 12:00 Uhr per E-Mail an sekretariat.zeia@uni-bonn.de in Form einer PDF-Datei.

VIEL ERFOLG!